Frist für Mütter

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844554

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerisches G
Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

A.Z.
8049 Zürich

anstreben, will durch weltweite Zusammenarbeit und Freundschaft das gegenseitige Verständnis fördern und will persönliche und finanzielle Hilfe im Rahmen nationaler und internationaler Projekte leisten. Der Zürcher Klub zum Beispiel unterstützt eine alleinstehende Mutter, organisiert jedes Jahr für die Bewohner eines Altersheimes einen Ausflug, zahlt Stipendienzuschüsse an junge Zürcherinnen für England-Aufenthalte und hilft finanziell einer Schweizer Ärztin, die in Kamerun ein Spital aufbaut und leitet.
Der erste europäische Klub wurde 1930 in Wien gegründet; 1931 folgte der erste Klub in Deutschland. Der erste schweizerische Klub entstand 1948 in Bern. Die Organisation ist heute in 48 Ländern vertreten und zählt in 700 einzelnen Klubs insgesamt rund 25 000 Mitglieder. Die zehn schweizerischen Klubs beteiligen sich gemeinsam an nationalen Projekten. So wurden von 1974 bis 1976 beispielsweise die Mittel zur Verbesserung der Wolle-Verarbeitung in Sonogno (Val Verzasca) gespendet, und so werden gemeinsam und in Zusammenarbeit mit dem Unicef Hilfsprojekte in Afrika und Südamerika unterstützt. Ein von Zonta International getragenes Werk ist die Amelia Earhart-Stiftung; dieser Fonds — nach der berühmten Fliegerin, die Zonta-Mitglied war, benannt — unterstützt mit Stipendien Studentinnen der Naturwissenschaften.

Freiheit besteht nicht darin, dass ich tun kann, was ich will, sondern dass ich wollen kann, was ich will. *Johann Gottlieb Fichte*

Merk-würdig!

Wer als verheiratete Frau auf dem Passbüro in Zürich einen Pass bestellt, muss energisch «auf den Tisch klopfen», wenn sie auch ihren Mädchennamen im amtlichen Ausweis dokumentiert haben will. Es wird einem (freundlich) weisgemacht, mit nur einem Namen habe man weniger Scherereien . . . Diese Praxis steht in krassem Widerspruch zur Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes, die klar und deutlich anordnet:

«Bei verheirateten Frauen ist dem Familiennamen des Mannes nach einem Bindestrich der Mädchenname der Passbewerberin gemäss Familienregister anzuführen. Auf Wunsch der Passbewerberin kann der Mädchenname jedoch weggelassen werden. Auf den Passgesuchformularen ist auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.»

Frist für Mütter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erinnert daran, dass Kinder, die vor dem 1. Januar 1978 geboren sind und damals das 22. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres einen Antrag auf Anerkennung als Schweizer Bürger stellen können. Diese im neuen Kindesrecht enthaltene Übergangsbestimmung betrifft laut EJPD jene Kinder, deren Mutter gebürtige Schweizerin ist. Beide Eltern müssen zudem zur Zeit der Geburt der Kinder den Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

Der Antrag ist laut den Angaben bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter einzureichen.